

Satzung

**zur Bestellung von
Honorarprofessor*innen
an der
Steinbeis Hochschule**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Allgemeine Grundsätze	3
§ 2 Einstellungsvoraussetzungen für Honorarprofessuren	3
§ 3 Beschäftigungskonditionen bei Honorarprofessuren	4
§ 4 Verfahren der Bestellung von Honorarprofessuren	4
§ 5 Bestellung, Ernennung und Abschluss des Bestellungsverfahrens	6
§ 6 Erlöschen und Widerruf der Bestellung als Honorarprofessor*in	7
§ 7 Inkrafttreten	7
Anlage „Kriterienkatalog Gutachten im Verfahren der Bestellung von Honorarprofessor*innen“	8

Präambel

Die Honorarprofessur ist eine Titularprofessur. Sie ist ein Ehrenamt, unvergütet und mit Leistungen verbunden. Über sie soll das Lehrangebot der Steinbeis Hochschule in den einzelnen Fachbereichen mit Praktiker*innen und verdienstvollen Persönlichkeiten bereichert werden. Dabei ist auf den Charakter des Fachangebots zu achten.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Steinbeis Hochschule kann wissenschaftlich und/oder in der Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessor*innen bestellen, sofern diese die Voraussetzungen des §47 HSG LSA (Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) erfüllen und das Ministerium die Titelführung „Honorarprofessor*in“ für die Dauer der Tätigkeit gemäß § 106 Abs. 5 S. 1 HSG LSA gestattet hat.
- (2) Die Bestellung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs durch die/den Rektor*in der Steinbeis Hochschule, sofern der Senat zuvor seine abschließende Zustimmung erteilt hat.
- (3) Die Bestellung erfolgt in der Erwartung, dass die/der Honorarprofessor*in eine enge Verbindung zur Steinbeis Hochschule pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet und sich auf Wunsch des zuständigen Fachbereichs an Forschungs- und/oder Transferleistungen beteiligt.

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen für Honorarprofessuren

- (1) Personen, die zu Honorarprofessor*innen bestellt werden sollen, dürfen der Steinbeis Hochschule nicht im Hauptamt angehören.
- (2) Zur/zum Honorarprofessor*in kann bestellt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 2 bis 7 HSG LSA erfüllt. Der Bestellung zur/zum Honorarprofessor*in sollte eine vorhergehende erfolgreiche Lehrtätigkeit und positive Lehrevaluation an der Steinbeis Hochschule vorausgehen, die in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten sollte. Daneben kann bestellt werden, wer an Projekten der Hochschule als Kooperationspartner entscheidenden Anteil hatte. Die Beantragung zur Bestellung ist auch für Mitglieder von Einrichtungen möglich, mit denen auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages eine konkrete Zusammenarbeit in Lehre und Forschung vereinbart ist. Die Regelungen des §1 Abs. (2) dieser Satzung sind davon unbenommen.
- (3) Honorarprofessor*innen gehören als Angehörige der Steinbeis Hochschule gemäß § 33a Absatz 2 Nr. 1 HSG LSA zum nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal.

§ 3 Beschäftigungskonditionen bei Honorarprofessuren

- (1) Honorarprofessor*innen stehen für die Dauer ihrer Bestellung in einem rechtlichen Verhältnis zur Steinbeis Hochschule, ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis wird hierdurch jedoch nicht begründet.
- (2) Honorarprofessor*innen sind berechtigt, selbstständig Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet abzuhalten. Sofern sie die Einstellungsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 2 bis 7 HSG LSA erfüllen, dürfen sie zudem Modulprüfungen abnehmen sowie Graduierungsarbeiten betreuen. Der Umfang der Lehrtätigkeit soll in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester bzw. einen gleichbedeutenden Umfang pro Semester betragen und darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Lehrinhalte sind entsprechend der Modulbeschreibung*en abzustimmen. Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist der Hochschulleitung mindestens jährlich nach Ablauf von jeweils zwei Semestern schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein allgemeiner Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes entsteht durch die Bestellung nicht.
- (4) Honorarprofessor*innen sind für die Dauer ihrer Bestellung berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor*in“ oder „Hon.-Prof.“ zu führen. Sie haben das Recht zur Teilhabe am wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Steinbeis Hochschule.

§ 4 Verfahren der Bestellung von Honorarprofessuren

- (1) Vorschläge zur Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung einer/eines Honorarprofessor*in können von Mitgliedern der Statusgruppe nach § 60 Ziff. 1 HSG LSA (Gruppe der Hochschullehrer*innen) sowie der/dem Rektor*in eingereicht werden. Sie sind an die/den Dekan*in des jeweiligen Fachbereichs zu richten.
- (2) Der Vorschlag der vorschlagenden Person auf Bestellung einer Person zur/zum Honorarprofessor*in muss folgendes beinhalten:
 1. die Würdigung der wissenschaftlichen und/oder berufspraktischen Leistungen und der pädagogischen Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der bisher ggf. für die Steinbeis Hochschule erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung von §35 Abs. 2 bis 7 HSG LSA und
 2. den zu erwartenden Nutzen für die Steinbeis Hochschule
- (3) Die/der Dekan*in legt dem Fachbereichsrat den Vorschlag zunächst zur Entscheidung vor. Der Fachbereichsrat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über den Vorschlag. Die damit verbundene Abstimmung erfolgt geheim. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auch eine Mehrheit der Gruppe der Professor*innen erforderlich. Die Beschlussfassung kann ggf. im Umlaufverfahren erfolgen.

- (4) Die entsprechende Sitzung des Fachbereichsrats ist zu protokollieren. Entscheidungsvorgänge und Auswahlgründe bzw. Gründe für die Nicht-Auswahl müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Aus dem protokollierten Abstimmungsergebnis müssen das Gesamtergebnis und das Stimmverhalten der Gruppe der Professor*innen ersichtlich werden. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet.
- (5) Sofern der Fachbereichsrat dem Vorschlag zur Einleitung eines Verfahrens zustimmt, wird seitens der Dekanin bzw. des Dekans ein entsprechender Antrag an die/den Rektor*in weitergeleitet.
- (6) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
1. den Vorschlag der vorschlagenden Person auf Bestellung einer Person zur/zum Honorarprofessor*in
 2. einen Denominationsvorschlag für die Honorarprofessur und einen Vorschlag für das geplante Lehrgebiet
 3. den Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten mit Darstellung des beruflichen und ggf. wissenschaftlichen Werdegangs sowie beglaubigten Urkunden (Hochschulabschluss bzw. -abschlüsse, ggf. Promotion, ggf. Habilitation). Ferner Zeugnisse und ggf. Referenzen, ein Verzeichnis ihrer/seiner bisherigen Lehrtätigkeiten mit Lehrevaluationen, ggf. Publikationsliste / wissenschaftliche Veröffentlichungen, Patente, Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien usw.
 4. Sofern die Einstellungs Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 bis 7 HSG LSA erfüllt sind:
Zwei Gutachten von im vorgesehenen Lehrgebiet ausgewiesenen Wissenschaftler*innen, die der Hochschule nicht angehören dürfen.
 - a. Die Gutachter*innen werden von dem/der Dekan*in des Fachbereichs angefragt und nach Zusage von dem/der Berufsbeauftragten benannt.
 - b. Den Gutachter*innen soll zur Erstellung der Gutachten ein Zeitraum von bis zu vier Wochen eingeräumt werden.
 - c. Jedem Gutachten ist die Erklärung hinzuzufügen, dass keine Befangenheit gemäß den „Hinweisen zu Fragen der Befangenheit“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG in der jeweils aktuellen Fassung (siehe www.dfg.de) vorliegt.
 - d. Als Bewertungsgrundlage werden den Gutachter*innen der Denominationsvorschlag sowie der Vorschlag für das geplante Lehrgebiet, die „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ der DFG in der jeweils aktuellen Fassung, diese Satzung zur Bestellung von Honorarprofessor*innen inkl. des „Kriterienkatalogs Gutachten im Verfahren der Bestellung von Honorarprofessor*innen“ (siehe Anlage) sowie eine Kopie des Lebenslaufes zur Verfügung gestellt.
 - e. Die Gutachten müssen die objektive Bewertung der zur/zum Honorarprofessor*in vorgeschlagenen Person auf Basis des „Kriterienkatalogs Gutachten im Verfahren der Bestellung von Honorarprofessor*innen“ (siehe Anlage) ermöglichen.

Formal ist darauf zu achten, dass Gutachten jeweils Briefkopf, Ort, Datum und Unterschrift der Gutachter*innen enthalten.

5. Eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie/er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 HSG LSA durchzuführen, bzw. das Forschungs- und/oder Transferprojekt bis zum Abschluss wissenschaftlich zu begleiten.
- (7) Vor der Entscheidung der/des Rektor*in prüft die/der Berufungsbeauftragte den Lebenslauf der für die Honorarprofessur vorgeschlagenen Person anhand der beglaubigten Kopien ihrer/seiner Urkunden. Auch prüft sie/er die eingereichten Gutachten in Bezug auf Formalien und Unbefangenheitserklärung.
- (8) Die/der Rektor*in entscheidet unverzüglich über den Antrag.
- (9) Der Senat entscheidet abschließend über den Bestellungsantrag, der ihm durch die/den Berufungsbeauftragten zugeleitet wurde. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist das Verfahren ohne weitere Abstimmung beendet. Die Beschlussfassung kann ggf. im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 5 Bestellung, Ernennung und Abschluss des Bestellungsverfahrens

- (1) Nach positiver Senatsentscheidung wird der für die Professur vorgeschlagenen Person durch die/den Rektor*in schriftlich ein Angebot zur Bestellung mit der Bitte um Annahme bzw. Ablehnung innerhalb von zwei Wochen unterbreitet. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es ein Angebot vorbehaltlich der Genehmigung zur Titelführung durch das Ministerium ist.
- (2) Nach Annahme des Angebots zur Bestellung durch die für die Professur vorgeschlagene Person ist das Ministerium über den Ausgang des Bestellungsverfahrens durch die/den Rektor*in schriftlich zu informieren. Zudem wird seitens der Trägerin der Hochschule der Antrag auf Genehmigung der Titelführung gestellt.
- (3) Nach Genehmigung des Antrags zur Titelführung bestellt die/der Rektor*in die/den Honorarprofessor*in. Die Bestellungsurkunde wird der/dem berufenen Professor*in i.d.R. persönlich ausgehändigt. Die Bestellungsurkunde enthält neben den Personalisierungs- und Denominationsangaben das Datum des Senatsbeschlusses und wird mit dem Siegel der Steinbeis Hochschule versehen.
- (4) Hochschulintern sowie gegenüber dem Ministerium wird die Bestellung durch die/den Berufungsbeauftragten im „Digitalen Mitteilungsblatt“ der Steinbeis Hochschule bekannt gegeben. Damit endet das Bestellungsverfahren.

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Bestellung als Honorarprofessor*in

- (1) Die Honorarprofessur erlischt:
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der/dem Rektor*in,
 2. durch Verurteilung in einem Strafverfahren durch ein deutsches Gericht
 3. mit der Mitteilung des Dekans, dass das Forschungs- und/oder Transferprojekt abgeschlossen ist und kein analoges Anschlussprojekt aufgelegt wurde.
- (2) Die Honorarprofessur kann widerrufen werden, wenn:
 1. aus Gründen, die die/der Honorarprofessor*in zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie/er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
 2. ihr/ihm ein akademischer Grad entzogen wurde oder sie/er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
- (3) Mit Erlöschung oder Widerruf erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor*in“ bzw. „Hon.-Prof.“.
- (4) Seitens der/des Rektor*in ist sowohl das Ministerium als auch hochschulintern zeitnah über Erlöschung bzw. Widerruf der Bestellung zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Senat der Steinbeis Hochschule sowie anschließender Genehmigung durch das Ministerium am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage „Kriterienkatalog Gutachten im Verfahren der Bestellung von Honorarprofessor*innen“

in der ab 14.03.2023 gültigen Fassung

1a. Ggf. kurze Übersicht über die Publikationen

1b. Bewertung der Leistung

2a. Ggf. kurze Übersicht über darüber hinausgehende Forschung

Hinweise z. B. auf folgende Punkte, sofern diese aus den Unterlagen hervorgehen:

- Wissenschaftliche Vorträge
- Forschungsprojekte
- Drittmittel
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Fachgesellschaften
- Betreute Promotionen
- Forschungs-Auslandsaufenthalte
- Gutachtertätigkeiten

2b. Bewertung der Leistung

3a. Kurze Übersicht über die Lehre

Hinweise z. B. auf folgende Punkte, sofern diese aus den Unterlagen hervorgehen:

- Durchgeführte Lehrveranstaltungen
- Abgenommene Prüfungen
- Betreute Abschlussarbeiten
- Studierendenurteil (LV-Evaluation)
- Hochschuldidaktische Weiterbildung
- Internationalität

3b. Bewertung der Leistung und der pädagogischen Eignung

4. Ggf. sonstiges in Forschung und Lehre

5a. Ggf. kurze Übersicht über Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis außerhalb und ggf. innerhalb des Hochschulbereichs

5b. Bewertung der Leistung

6. Ggf. kurze Übersicht über Projekte in Zusammenarbeit mit der Hochschule

Hinweise z. B. auf folgende Punkte, sofern diese aus den Unterlagen hervorgehen:

- Projektumfang, Zeitdauer, Anteil beteiligter Personen und finanzieller Mittel
- Komplexität der Projekte
- Rolle der Person in den Projekten

6b. Bewertung der Leistung

7. Gesamturteil zur Eignung für die Honorarprofessur